



Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung des **Ortsrates Brögbern**
vom 14. September 1999

Anwesend sind

Ortsbürgermeister:

Herr Teschke

Ortsratsmitglied:

Herr Dust
Herr Kock
Herr Reker
Herr Schipper
Herr Sperver
Herr Wiegmann

Es fehlten (Mitglieder):

Herr Döbler
Herr Körbe
Herr Schulte
Herr Ströer

Verwaltung:

Herr Höke

Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 19:45 Uhr

Tagesordnung

TOP	Betreff
1	Begrüßung und Feststellung a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung b) der Beschlußfähigkeit c) der Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Brögbern vom 13.07.1999 und 04.08.1999
3	Bericht der Verwaltung
3	1 Schmutzwasserentsorgung Bülten
3	2 Baugebiet Am Reisigweg
3	3 Verkehrszählung Borkenweg
3	4 Unebenheiten Binnenstraße
3	5 Überquerungshilfe Duisenburger Straße
4	Bebauungsplan Nr. 163 Teil I Baugebiet: "Erweiterung Industriegebiet Lingen-Nord" hier: Information über den Verfahrensstand
5	Aufstellen des internen Haushaltsplanes 2000
6	Straßenneubauprogramm für das Rechnungsjahr 2001
7	Wirtschaftswegebaumaßnahmen für das Rechnungsjahr 2000
8	Radwegebaumaßnahmen für das Rechnungsjahr 2000
9	Versorgungsmaßnahmen für das Rechnungsjahr 2000
10	Anfragen und Anregungen
10	1 Bewerbungen Baugebiet Am Reisigweg
10	2 Radweg Duisenburger Straße
10	3 Ausgleichsfläche Brögberner Teiche
10	4 Absperrung am Mühlenbach
10	5 Kur Teschke
10	6 Haus der Musik

- 10 7 Antrag Caritas
- 10 8 Fahrradständer Duisenburger Straße
- 10 9 Colonat Jaske
- 10 10 Kuratorium Heimathaus
- 10 11 Grünpflege Himbeerenweg
- 10 12 Unebenheiten Fußweg Sandbrinkerheide
- 11 Einwohnerfragestunde
- 11 1 Radweg Lenzstraße

TOP 1 Begrüßung und Feststellung
a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
b) der Beschlußfähigkeit
c) der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Bernhard Teschke eröffnete um 16.30 Uhr in der Ortsverwaltung Brögbern, Duisenburger Straße, die Sitzung des Ortsrates und begrüßte die Anwesenden. Außerdem stellte er die Richtigkeit der Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest.

Änderungen zur Tagesordnung nahm der Ortsrat nicht vor.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Ortsrates Brögbern vom 13.07.1999 und 04.08.1999

Der Ortsrat genehmigte die Sitzungsniederschrift Nr. 6 vom 13.07.1999 einstimmig bei einer Enthaltung und die Niederschrift Nr. 7 vom 04.08.1999 einstimmig bei zwei Enthaltungen.

TOP 3 Bericht der Verwaltung

Herr Höke berichtete über die Durchführung bzw. Veranlassung der in der letzten Ortsratssitzung gefaßten Empfehlungen und Beschlüsse.

TOP 3 1 Schmutzwasserentsorgung Bülten

Die Stadtentwässerung führt im Bereich Bülten keine zentrale Schmutzwasserentsorgung durch. Es hat kein Grundstückseigentümer Interesse gezeigt.

TOP 3 2 Baugebiet Am Reisigweg

Herr Höke teilte mit, dass vom 28.09.1999 bis 26.10.1999 die Auslegung für das Baugebiet Am Reisigweg erfolgt. Anschließend stellte er dem Ortsrat die geplanten textlichen Festsetzungen sowie die Baugestaltungssatzung vor. Hiergegen erhob der Ortsrat keine Einwendungen.

Herr Teschke wies in diesem Zusammenhang auf eine Eingabe der Eheleute Hedwig und Heinrich Vennemann hin, die im westlichen Bereich des Bebauungsplanes ein Grundstück besitzen, das nur zur Hälfte überplant wird. Es war zunächst beabsichtigt, das gesamte Grundstück in den Bebauungsplan einzubeziehen. Herr Höke erläuterte daraufhin die Überprüfungen des Planungsamtes vom heutigen Tage, wonach aufgrund des vorliegenden Immissionsgutachtens lediglich eine Baumöglichkeit besteht. Er machte deutlich, dass auch die Interessen der Fleischmehlfabrik Brögbern zu berücksichtigen sind. Im übrigen sollte die Eingabe im Rahmen der Auslegung abgewägt werden.

TOP 3 3 Verkehrszählung Borkenweg

Zur Vorbereitung der Beratungen in der Arbeitsgruppe Verkehr hat das Ordnungsamt im Borkenweg eine Verkehrszählung vorgenommen. Herr Schipper bat, das Ergebnis noch nicht vorzutragen. Es sollte zunächst eine Beratung im zuständigen Arbeitskreis erfolgen.

TOP 3 4 Unebenheiten Binnenstraße

Herr Höke berichtete, dass die größten Unebenheiten im Gehweg beseitigt wurden. Herr Reker schlug vor, die Angelegenheit grundsätzlich zu überprüfen, da eine kurzfristige Reparatur noch keine Abhilfe schafft.

TOP 3 5 Überquerungshilfe Duisenburger Straße

Seitens des Landkreises Emsland liegt trotz Aufforderung noch keine schriftliche Zustimmung über die geplante Verschwenkung der Fahrbahn in Höhe des Heimathauses vor. Sobald die schriftliche Mitteilung vorliegt, soll die Maßnahme ausgeschrieben und umgesetzt werden. Diese Zeitverzögerung ist nicht von der Stadt Lingen (Ems) zu vertreten.

Anschließend stellte Herr Höke den Ausbauplan des Tiefbauamtes vor.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Genehmigung liegt jetzt vor. Das Tiefbauamt schreibt zur Zeit die Maßnahme aus. Die Submission ist Mitte Oktober 1999.

TOP 4 **Bebauungsplan Nr. 163 Teil I Baugebiet: "Erweiterung Industriegebiet Lingen-Nord" hier: **Information über den Verfahrensstand****

Herr Höke trug die Vorlage des Planungsamtes vor.

„ Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordosten des Stadtgebietes im Ortsteil Laxten. Er umfaßt die Flächen zwischen Husarenweg, Jagdweg und dem vorhandenen Vorfluter einschließlich die Flächen südlich vom Schlachthof Emsland bis in Höhe der Firma Lincron bzw. bis zum Betriebsgrundstück der Firma Deppe.

Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist, entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan ein Industriegebiet auszuweisen und die zur Erschließung notwendigen Flächen zu sichern.

Die vom Verwaltungsausschuß der Stadt Lingen (Ems) am 16.12.1997 anerkannten Planunterlagen haben entsprechend der Bekanntmachung in der Tageszeitung vom 27.12.1997 in der Zeit vom 06.01.1998 bis zum 06.02.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Private Einwände wurden nicht erhoben.

Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

In diesem Verfahren wurden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Landkreis Emsland, Meppen, Eingabe vom 30.01.1998

- a) Es werden Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 154 überplant, in denen sich einige Waldbestände befinden. Eine Bilanzierung der Waldflächen wurde nicht vorgenommen. Es ist eine Trennung zwischen Wald im Sinne des Gesetzes und Flächen mit Bindung für Bepflanzung vorzunehmen.
- b) Unmittelbar an der Ostgrenze des Plangebietes auf dem Betriebsgrundstück der Firma Deppe wurde eine Grundwasserverunreinigung mit chloriertem Kohlenwasserstoffen (CKW) lokalisiert.

Die Empfehlung, diesen betreffenden Bereich auf das Vorhandensein von CKW-Belastungen zu untersuchen, wird nachdrücklich unterstützt. Diesbezügliche Untersuchungen sind in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, Untere Abfallbehörde, zu veranlassen. Die der Stadt Lingen (Ems) vorliegenden Daten und Unterlagen zur CKW-Kontamination sollen dem Landkreis Emsland aufgrund Ihrer Zuständigkeit für den Autowrackplatz zur Verfügung gestellt werden.

Die Eingabe wird in der Weise berücksichtigt, daß

- zu a) bei der Überarbeitung des Fachbeitrages „Natur und Landschaft“ die mit dem Bebauungsplan Nr. 154 überplanten Flächen in die Bilanzierung entsprechend ihrer Wertigkeit aufgenommen wurden
- zu b) mittels zwei weiterer Grundwasseruntersuchungsstellen unmittelbar an der Husarenstraße im südlichen Teil des Plangebietes, aber im Grundwasserabstrom der mit CKW belasteten Meßstelle an der Grundstücksgrenze der Firma Deppe, das Grundwasser auf CKW-Belastungen untersucht worden ist. Die beiden neu errichteten Meßstellen ergaben keine nennenswerten CKW-Belastungen. Die gemessenen Werte lagen beide jeweils unter dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung. Auch die bisher deutlich belastete Meßstelle an der Grundstücksgrenze der Firma Deppe zeigte gegenüber den früheren Meßwerten eine deutlich niedrigere Belastung. Es ist vermutlich davon auszugehen, daß es sich um eine kleine lokal begrenzte Grundwasserverunreinigung handelt und keine Sanierungsbedürftigkeit gegeben ist. Die weitere Kontrolle/Beobachtung dieses Schadens wird nach derzeitiger Bewertung bis auf weiteres voraussichtlich zunächst einmal ausreichen. Das abschließende Gutachten des beauftragten Ingenieurbüros Dr. Schleicher liegt vor und wird dem Landkreis Emsland, Untere Abfallbehörde, zur Verfügung gestellt.

2. Stadt Lingen (Ems), Bauordnungsamt, Eingabe vom 06.02.1998

- a) Die Husarenstraße dient der Feuerwehr als Zufahrt zum Grundstück der Firma Kampmann. Diese Zufahrt darf erst dann aufgegeben werden, wenn eine ordnungsgemäße Zufahrt von der Planstraße A zu den Gebäuden des Grundstückes Kampmann sichergestellt ist.
- b) Archäologische Fundstellen sind im Plangebiet nicht bekannt. Da aber 1 km südlich und 3 km nördlich in ähnlich feuchtem Niederungsgebiet Einzelfunde von Stein- und Bronzezeitlichen Großwerkzeugen gesichtet wurden, können ähnliche Funde nicht ausgeschlossen werden.

Über den Beginn der Bauarbeiten bitte ich deshalb informiert zu werden, um die laufende Baubeobachtung zu sichern.

Die Eingabe wird in der Weise berücksichtigt,

- zu a) daß bei der Durchführung der Planung ein ordnungsgemäßer Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ermöglicht wird
- zu b) daß entsprechend den Hinweisen zur Meldepflicht von Bodenfunden in der Begründung und Planzeichnung der Beauftragte für die Archäologische Denkmalpflege vor Beginn der Baumaßnahmen rechtzeitig informiert wird, um die Baubeobachtung zu sichern.

3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Osnabrück, Eingabe vom 04.02.1998

Hinsichtlich der späteren Nutzung des Plangebietes wird aufgrund der schon bestehenden Geruchsvorbelastung empfohlen, Betriebsleiterwohnungen auszuschließen und keine zusätzlichen geruchsemitterenden Betriebe zuzulassen.

Die Eingabe wird nicht berücksichtigt, da durch ein Geruchsgutachten nachgewiesen wurde, daß bei Berücksichtigung der angegebenen flächenbezogenen Geruchsemissionspegel keine erheblichen Geruchsbelastungen vorliegen.

Die flächenbezogenen Geruchsemissionspegel wurden hierbei unter Berücksichtigung der Geruchsvorbelastung durch die vorhandenen Betriebe (Fleischmehlfabrik und Schlachthof Premium Fleisch) sowie den in einer weiteren Untersuchung ermittelten flächenbezogenen Geruchsemissionspegel für das Bebauungsplangebiet Nr. 154 – Teil II – ermittelt.

Als Grenzwert wurde eine Überschreitung an nicht mehr als 4 % der Jahresstunden festgelegt, an denen Gerüche wahrnehmbar sein dürfen. Dieser Wert ist der Mittelwert zwischen der Untergrenze 3 % der Jahresstunden, bis zudem eine Geruchsbelastung als nicht erheblich definiert wird und der Obergrenze 5 % der Jahresstunden, über der eine erhebliche Geruchsbelastung vorliegt, gewählt worden.

Aufgrund des vorliegenden Geruchsgutachtens können die in einem Industriegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter bei Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden.

Hierbei muß sich die in einem Industriegebiet wohnende Bevölkerung darüber im klaren sein, daß stärkere Geruchsbelastungen als in einem Wohngebiet vorhanden sein können, das deutlich wahrnehmbare Auftreten belästigender Gerüche aber erst innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 5 % der Jahresstunden als schädliche Umwelteinwirkung zu werten ist.

4. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland, Osnabrück, Eingabe vom 10.02.1998

Für den Wendeplatz im westlichen Planbereich wird ein Durchmesser von mindestens 31,0 m angeregt, da LKW-Sattelzüge und LKW-Fahrzeugkombinationen (Zugfahrzeuge mit Anhänger) erfahrungsgemäß große Probleme bei notwendigen Wendemanövern in zu kleinen Wendehammerbereichen haben.

Die Eingabe kann nicht berücksichtigt werden, da der ausgewiesene Wendeplatz mit einem Durchmesser von 28,0 m ausreichend für Wendemanöver von LKW-Sattelzügen und LKW-Fahrzeugkombinationen dimensioniert ist.

Die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraße (EAE 85/95) sehen einen äußeren Wendekreisradius von 12,50 m für die größten nach der STVZO zugelassenen Fahrzeuge vor.

Darüberhinaus sollen an den Außenseiten von Wendeanlagen 1,0 m breite Freihaltezonen für Fahrzeugüberhängen vorgesehen werden.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Wendeplatz mit einem Durchmesser von 28,0 m ermöglicht somit ein gefahr- und problemloses Wenden der größten zugelassenen LKW-Fahrzeuge.

Die Ausweisung eines Wendeplatzes mit einem Durchmesser von 31,0 m ist somit aufgrund der vorgenannten Empfehlungen nicht erforderlich.

5. Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landwirtschaftsamt, Lingen, Eingabe vom 14.01.1998

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Immissionen aus der Bodenbewirtschaftung (Gülledüngung) als Vorbelastung anerkannt werden.

Die Eingabe wird in der Weise berücksichtigt, daß entsprechend den Aussagen in der Begründung Geruchsmissionen aufgrund einer ordnungsgemäßen Bodenbewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als Vorbelastung anerkannt werden.

6. Stadt Lingen (Ems), Untere Naturschutzbehörde, Eingabe vom 20.07.1999

Gegen die vorliegende Planfassung des Fachbeitrages Natur und Landschaft und des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Kompensationsflächen und –maßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde noch festzulegen.

Die Eingabe ist in der Weise berücksichtigt, daß nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Ortsteil Holthausen die Kompensation für den Eingriff durch diesen Bebauungsplan durchgeführt wird.

Auf einer ca. 13,0 ha, großen, in Privatbesitz befindlichen Ackerfläche sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- einseitige Gewässeraufweitung zur ökologischen Optimierung des Biener Baches (naturnaher Ausbau)
- Anlegung von extensivem Grünland
- auf 1.500 m² Pflanzung heimischer Gehölze

Die Durchführung dieser Maßnahme wird vertraglich zwischen der Stadt Lingen (Ems) und dem Grundstückseigentümer gesichert. Von dieser ca. 13,0 ha großen Fläche wird eine Teilfläche von ca. 5,2 ha für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anspruch genommen. Mit dieser externen Kompensationsmaßnahme wird der Eingriff vollständig ausgeglichen.

7. Bezirksregierung Hannover, Kampfmittelbeseitigung, Eingabe vom 29.01.1998

Anhand der vorhandenen Luftbilder kann aus Qualitätsgründen keine Aussage für den Planbereich getroffen werden.

Aus Sicherheitsgründen werden bei evtl. Baumaßnahmen baubegleitende Maßnahmen empfohlen.

Für derartige Gefahrenabwehrmaßnahmen ist die Gefahrenabwehrbehörde zuständig. Mit diesen Arbeiten ist eine geeignete Räumfirma zu beauftragen.

Sollten Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist das Kampfmitteldezernat zu beteiligen.

Die Eingabe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß folgender Hinweis sowohl in die Begründung als auch in die Planzeichnung aufgenommen wird:

Aus Sicherheitsgründen wird bei anstehenden Baumaßnahmen eine Oberflächen-sondierung hinsichtlich Bombenblindgänger oder anderer Landkampfmittel empfohlen.

8. Deutsche Telekom, Oldenburg, Eingabe vom 03.02.1998

- a) Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen

Telekom AG, Bezirksbüro Lingen, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

- b) Über den Planbereich verlaufen 2 Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Fernmeldeverkehr. Die maximal zulässige Bauhöhe von 79,0 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindungen nicht überschritten werden, um die Funkfelder nicht zu beeinträchtigen.

Die Eingabe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß

- zu a) bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Erschließungsmaßnahmen) das Bezirksbüro Lingen rechtzeitig über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen benachrichtigt wird
- zu b) in der Begründung auf die Richtfunktrassen und die einzuhaltenden Höhen hingewiesen wird. In der Planzeichnung ist die Lage der Richtfunktrassen einschließlich der Schutzstreifen bereits dargestellt.

Bei einer Geländehöhe von ca. 23,0 m über NN ist mit keiner Beeinträchtigung der Richtfunktrassen zu rechnen, da Gebäude mit einer Bauhöhe von mehr als 50,0 m in diesem Bereich nicht zu erwarten sind. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Deutsche Telekom AG ggf. rechtzeitig benachrichtigt.

9. VEW-Bezirksdirektion, Münster, Eingabe vom 05.02.1998

Für die elektrische Versorgung des Gewerbegebietes wird eine oder auch mehrere Ortsnetzstationen benötigt. Der Standort dieser Stationen kann erst benannt werden, wenn der Leistungsbedarf der ansiedlungswilligen Betriebe bekannt ist. Die entsprechenden Firmen sind zu veranlassen, daß sie sich mit den VEW rechtzeitig in Verbindung setzen.

Die Eingabe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß bei der Vergabe der städtischen Betriebsgrundstücke die entsprechenden Firmen darauf hingewiesen werden, sich mit den Stadtwerken Lingen, die seit dem 01.01.1999 die elektrische Versorgung auch der Gewerbebetriebe innerhalb des Stadtgebietes übernommen haben, wegen der elektrischen Versorgung des Gewerbegebietes rechtzeitig in Verbindung zu setzen und ihren Leistungsbedarf bekanntzugeben. Eine ggf. notwendig werdende Fläche für eine Trafostation wird die Stadt den Stadtwerken zur Verfügung stellen.

10. Stadtwerke Lingen, Eingabe vom 19.01.1998

Zur Versorgung des Baugebietes mit Erdgas wird eine Fläche von 4,0 m x 3,0 m zur Errichtung einer Gasreglerstation benötigt.

Die v. g. Fläche soll im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen werden.

Die Eingabe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß eine 4,0 m x 3,0 m große Fläche zur Errichtung einer Gasreglerstation im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen wird.

11. Wasserbeschaffungsverband Lingener Land, Lingen, Eingabe vom 09.01.1998

Es bestehen keine Bedenken, da die Trinkwasserversorgung gegeben ist.

Dem Wasserbeschaffungsverband ist nach Möglichkeit eine Trassenführung in direkter Verlängerung der Planstraße A zur Ulanenstraße zu gestatten.

Die Eingabe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß dem Wasserbeschaffungsverband bei Bedarf die Möglichkeit gegeben wird, in direkter Verlängerung der Planstraße A die Trinkwasserversorgungsleitung über die in städtischem Besitz befindlichen Grundstücke bis zur Ulanenstraße zu verlegen.

12. Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 502, Meppen, Eingabe vom 29.01.1998

Die Aussagen über die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind widersprüchlich.

In der Begründung heißt es, daß für die „Regenwasserrückhaltung“ aus den Bebauungsplangebieten Nr. 154 – Teil II – und 163 – Teil I – am nördlichen Plangebietsrand ein vorhandenes Gewässer III. Ordnung auf eine Breite von 16,0 m aufgeweitet worden ist. Weiter heißt es, daß die Umgestaltung des v. g. Gewässers ein Genehmigungsverfahren nach §119 NWG nach sich zieht. Demnach soll dieses Verfahren nach der Umgestaltung des Gewässers durchgeführt werden.

Das Oberflächenwasser der befestigten Straßenflächen soll oberirdisch über flache Mulden mit einer belebten, bewachsenen Bodenzone versickern. Über den Verbleib des Oberflächenwassers der Industrieflächen werden hingegen keine konkreten Angaben gemacht. Aus der o. a. Regenwasserrückhaltung muß geschlossen werden, daß zusätzliche Regenwasserkanäle oder ggf. Gräben gebaut werden sollen, über die das Oberflächenwasser der Industrieflächen gesammelt und in das o. g. Gewässer eingeleitet werden soll.

Aus der Begründung kann nicht entnommen werden, warum das Oberflächenwasser der Industrieflächen im Gegensatz zum Oberflächenwasser der Straßenflächen nicht versickert werden kann. Sofern die Bodenverhältnisse und die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserstände eine Versickerung zulassen, was zu untersuchen ist, sollte auch das von den Industrieflächen zum Abfluß gelangende Niederschlagswasser oberirdisch versickert werden. Ohne diesbezügliche verbindliche Aussagen kann zu dem o. a. Bebauungsplan aus Sicht des gewässerkundlichen Landesdienstes eine abschließende Stellungnahme noch nicht abgegeben werden.

Da die Industrieflächen zu einem Anteil von 80 % versiegelt werden sollen, bedarf es des nachdrücklichen Hinweises, daß auf eine Minimierung der Versiegelung und eine ortsnahe Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Versickerung

und Rückhaltung hinzuwirken ist. Möglicherweise können die befestigten Flächen zumindest zum Teil auch wasserdurchlässig gestaltet werden.

Die Herstellung des am westlichen Plangebietsrandes dargestellten Vorfluters bedarf der vorherigen Erteilung einer Genehmigung gemäß § 119 und § 128 NWG bzw. ggf. einer Planfeststellung nach § 127 NWG.

Die Eingabe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß die Aussagen zur Oberflächenentwässerung korrigiert und eindeutig formuliert werden.

Das im Norden des Plangebietes vorhandene Gewässer III. Ordnung soll entsprechend der jetzigen Planung auf 16,0 m aufgeweitet werden, um die Funktion als Regenwasserrückhaltebecken übernehmen zu können. Die nach dem Nds. Wassergesetz notwendigen Verfahren werden vor der baulichen Umgestaltung dieses Gewässers durchgeführt.

Aufgrund hydraulischer Untersuchungen kommt nur eine Ableitung des Oberflächenwassers sowohl von den privaten als auch von den öffentlichen Flächen in Betracht. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist wegen der hohen Grundwasserstände nur mit großen technischen und finanziellen Aufwand möglich. Aus diesem Grund wird einer Ableitung des Oberflächenwassers in das im nördlichen Plangebiet vorhandene Gewässer III. Ordnung der Vorrang eingeräumt. Bauliche Maßnahmen an diesem Gewässer (Bachaufweitung zur Regenwasserrückhaltung) gewährleisten, daß es zu keine Abflußverschärfung am Teglinger Bach und seiner Nebengewässer kommt.

Durch diese technischen Maßnahmen kann auch der Forderung nach einer ortsnahe Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses entsprochen werden.

Im Rahmen der zukünftigen Genehmigungsverfahren für die Erstellung der Gewerbebetriebsgebäude wird auf eine Minimierung des Versiegelungsgrades auf den einzelnen Baugrundstücken hingewirkt.

Die am Westrand des Plangebietes dargestellte Wasserfläche (Vorfluter) ist bereits vorhanden und somit nur in ihrer Lage und Funktion in den Bebauungsplan übernommen.

Ein Verfahren nach dem Nds. Wassergesetz für diesen Vorfluter erübrigt sich somit.

13. Stadt Lingen (Ems), Untere Wasserbehörde, Eingabe vom 28.01.1998

a) Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser ist der städtischen Kläranlage über eine Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

b) Oberflächenentwässerung

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser ist schadlos zu beseitigen. Sofern Versickerungsmöglichkeiten bestehen, sind diese zu nutzen. Die Aufnah-

mefähigkeit des Bodens ist unter Beachtung und Berücksichtigung des ATV-Arbeitsblattes A 138 zu untersuchen und nachzuweisen. Wenn das Oberflächenwasser nicht der Versickerung zugeführt werden kann, ist es unter Berücksichtigung von Rückhaltungsmöglichkeiten in den Teglinger Bach bzw. in seine Nebengewässer einzuleiten. Die schadlose Ableitung ist durch hydraulische Berechnung nachzuweisen.

Eventuelle Veränderungen oder Umgestaltungen der Gewässer, insbesondere des nördlich des Plangebietes verlaufenden Gewässers III. Ordnung (Schaffung von Stauraum durch Anlegung von Profilaufweitungen), bedürfen der wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 119 NWG. Darüber hinaus bedürfen die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem geplanten Gewerbegebiet in Oberflächengewässer als auch die Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 NWG. Für die Genehmigungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Im übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Stadtentwässerung Lingen vom 13.01.1997.

In dieser Stellungnahme wird die Bearbeitung und Gebietsgröße für den Oberflächenentwässerungsentwurf beschrieben und die rechtzeitige Vorlage des Einleitungsantrages zugesichert.

Die Eingabe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Bau- und Erschließungsmaßnahmen) die Hinweise beachtet werden. Notwendige Genehmigungsverfahren nach dem Nds. Wassergesetz werden rechtzeitig der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Der erforderliche Wasserrechtsantrag zum Ausbau des Gewässers III. Ordnung liegt der zuständigen Unteren Wasserbehörde bereits vor.

14. Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“, Eingabe vom 15.01.1998

- a) Auf dem Teilstück der westlichen Abgrenzung des Plangebietes verläuft ein Verbandsgewässer. Die Gewässerunterhaltung ist durch Freihaltung eines Räumstreifens jederzeit zu gewährleisten.
- b) Abflußverschärfungen in den Verbandsgewässern sind tunlichst zu vermeiden. Beim Leistungsnachweis in der Vorflut ist zu berücksichtigen, daß die Gewässer in der Vegetationsperiode, in der bekanntlich die ergiebigsten Niederschläge (Gewitterregen) fallen, zumeist stark verkrautet sind und im Sommer eine mehrmalige Räumung der Gewässer aus ökologischen Gründen nicht in Betracht kommen dürfte. Der Rauheitsbeiwert ist daher mit max. $k_g = 20$ anzusetzen.
- c) Es sind Schutzvorkehrungen zu treffen, daß bei Unfällen oder Löscharbeiten keine wassergefährdenden Stoffe in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangen können.
- d) Die bisherigen Verbandsflächen des Plangebietes unterstehen auch künftig als Gewerbe- oder Industriefläche der Beitragspflicht an den Wasser- und Bodenverband lt. Verbandssatzung. Bebaute Grundstücke bewirken einen ungleichfö-

migen, insbesondere größeren und schnelleren Oberflächenabfluß, wodurch die Gewässer stärker beansprucht werden; so erhöhen sich die Angriffe auf Sohle und Ufer. Als Erschwernis der Unterhaltung wird die Flächengröße mit einem Beiwert von 5,0 vervielfacht.

- e) Die Unterhaltung des naturgestalteten Regenrückhaltegrabens ist von der Stadt Lingen durchzuführen.

Die Eingabe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß die einzelnen Punkte bei der Durchführung des Bebauungsplanes beachtet werden.

15. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 - Untere Hase -, Meppen, Eingabe vom 09.01.1998

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird eine detaillierte Stellungnahme abgegeben, insbesondere auch im Hinblick auf die Belastung oder Benutzung des Teglinger Baches, und eventuell erforderliche Auflagen und Bedingungen formuliert.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß entstehende Erschwernisse durch erhöhten Wasserabfluß von versiegelten Flächen nach den Veranlagungsregeln des Verbandes berechnet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlußvorschlag:

I. Beschluß über Anregungen

Die nachfolgenden Eingaben können nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander berücksichtigt werden:

1. Landkreis Emsland, Meppen
2. Stadt Lingen (Ems), Bauordnungsamt
5. Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landwirtschaftsamt Lingen
6. Stadt Lingen (Ems), Untere Naturschutzbehörde
7. Bezirksregierung Hannover, Kampfmittelbeseitigung
8. Deutsche Telekom, Oldenburg
9. Stadtwerke Lingen
10. VEW Bezirksdirektion Münster
11. Wasserbeschaffungsverband Lingener Land
12. Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 502
13. Stadt Lingen (Ems), Untere Wasserbehörde
14. Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“
15. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 – Untere Hase –

Die nachfolgenden Eingaben können nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander nicht berücksichtigt werden:

3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
4. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland

II. Satzungsbeschuß

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 163 – Teil I – mit baugestalterischen Festsetzungen wird anerkannt und aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 6 und 40 NGO als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum o. g. Bebauungsplan wird beschlossen.
3. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden gleichzeitig Festsetzungen bei den einbezogenen Flächen aus dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 154 mit den Änderungen Nr. 2 bis 4, 7 und 9 aufgehoben.

III. Satzungsbeschuß über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen

Aufgrund der §§ 6 und 40 NGO in Verbindung mit § 19 BauGB wird die vorliegende Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen nach § 19 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Anschließend erläuterte er anhand von Plänen die geplanten Festsetzungen.

Herr Wiegmann erkundigte sich, wann die Planung für das nördlich angrenzende städtische Grundstück ehemals Hinken aufgenommen wird. Herr Höke teilte dazu mit, dass hierzu bereits erste Planüberlegungen angestellt wurden.

Im übrigen nahm der Ortsrat Kenntnis.

TOP 5 Aufstellen des internen Haushaltsplanes 2000

Für die Ermittlung der Höhe der Ortsmittel 2000 ist die Einwohnerzahl am 01.01.1999 maßgeblich, die sich auf 2.760 belief (01.01.1998 = 2.715). Die Höhe der Ortsmittel ist an die Zahl der Einwohner gebunden, so dass dem Ortsrat direkt 20,10 DM je Einwohner zur Verfügung stehen. Die Gesamtsumme beläuft sich demnach auf 55.5000,00 DM.

Mit der Einladung war allen Ortsratsmitgliedern ein Vorschlag zur Aufteilung der Ortsratsmittel zugegangen. In dieser Aufstellung ist ebenfalls die Höhe der Mittel des laufenden Jahres sowie des Haushaltsrestes ersichtlich.

Auf Vorschlag von Herrn Teschke stimmte der Ortsrat der Vorlage einstimmig zu.

TOP 6 Straßenneubauprogramm für das Rechnungsjahr 2001

Herr Teschke stellte zunächst fest, dass die Straße Hohenberger Weide als „gutes Provisorium“ ausgebaut wurde. Ein endgültiger Ausbau mußte aufgrund der Überlegungen zur Erweiterung des Friedhofes zurückgestellt werden.

Herr Teschke fuhr fort, dass seines Erachtens auch der Ausbau der Straße Im Holz zurückgestellt werden sollte. Aufgrund der fortgeschrittenen Planungen für das Baugebiet Am Reisigweg und der anstehenden Vergabe der Grundstücke im kommenden Frühjahr sollte der Ausbau dieses Baugebietes abgewartet werden.

Herr Sperver bat, die voraussichtlichen Erschließungsbeiträge zu ermitteln und frühzeitig eine Abstimmung mit den Grundstückseigentümern herbeizuführen.

Als dritte Maßnahme sprach Herr Teschke den Ausbau des Grenzweges an, der sich in einem schlechten Zustand befindet. Gleichwohl ist festzustellen, dass seitens der Anliegerschaft keine Anträge gestellt wurden.

Nach weiterer Beratung meldete der Ortsrat keine Maßnahmen an. Es sollten jedoch die voraussichtlichen Beiträge für die Anlieger an der Straße Im Holz ermittelt werden.

TOP 7 Wirtschaftswegebaumaßnahmen für das Rechnungsjahr 2000

Herr Teschke schlug erneut die Dollhoffstraße und in zweiter Priorität die Sandhasenstraße vor.

Herr Wiegmann erkundigte sich nach dem ehemaligen Eidechsenweg. Herr Teschke teilte dazu mit, dass das Amt für Agrarstruktur keine Möglichkeit sieht, diesen ehemaligen Weg im Rahmen der Flurbereinigung wieder herzustellen.

Anschließend schlug der Ortsrat

1. die Dollhoffstraße
2. die Sandhasenstraße

vor.

TOP 8 Radwegebaumaßnahmen für das Rechnungsjahr 2000

Herr Teschke beantragte erneut, entlang der Dollhoffstraße einen Radweg anzulegen.

Herr Schipper wies auf ein fehlendes Teilstück entlang der Straße Am Kindergarten zwischen der Azaleenstraße und der Sandbrinkerheidestraße hin.

Nach kurzer Beratung bestand aufgrund eines Vorschlages von Herrn Sperver Einvernehmen, ein fehlendes Radwegeteilstück von der Ortsverwaltung bis zum Heimathaus entlang der Duisenburger Straße im Zuge des Ausbaus der Überquerungs-

hilfen herzurichten. Die Maßnahme sollte gegebenenfalls aus Ortsratsmitteln finanziert werden.

Nach weiterer Beratung meldete der Ortsrat für das Radwegebauprogramm die Anlegung eines Radweges entlang der Dollhoffstraße an.

TOP 9 Versorgungsmaßnahmen für das Rechnungsjahr 2000

Herr Teschke gab dem Ortsrat zunächst ein Schreiben der Stadtverwaltung zur Kenntnis, wonach der weitere Ausbau der Straßenbeleuchtung zurückhaltend erfolgen sollte.

Herr Teschke setzte sich trotz dieser Aufforderung dafür ein, die Ausleuchtung der Duisenburger Straße fortzusetzen.

Herr Sperver beantragte, eine zusätzliche Laterne an der Straße Im Holz, südlich des Wendehammers, aufzustellen.

Herr Wiegmann hielt eine weitere Leuchte am Ende der Azaleenstraße für erforderlich. Herr Schipper widersprach diesem Vorschlag. Es sollten zunächst die vorhandenen Laternen, die zum Teil stark eingewachsen sind, freigeschnitten werden.

Herr Dust schlug die weitere Ausleuchtung der Sandpoolstraße vor.

Herr Schipper bat aufgrund des Antrages von Anliegern, die Beleuchtung der Lenzstraße in Richtung Holthausen zu verlängern.

Nach ausführlicher Aussprache empfahl der Ortsrat einstimmig, die Ausleuchtung der Duisenburger Straße fortzusetzen und zusätzlich an der Straße Im Holz eine Laterne aufzustellen.

TOP 10 Anfragen und Anregungen

TOP 10 1 Bewerbungen Baugebiet Am Reisigweg

Herr Teschke gab bekannt, dass die Bewerbungen ten Brink und Schartmann für das Baugebiet Am Reisigweg bislang vom Liegenschaftsamt nicht registriert wurden. Die Antragsteller haben jetzt erneut die erforderlichen Unterlagen eingereicht.

TOP 10 2 Radweg Duisenburger Straße

Herr Teschke berichtete, dass in einem gemeinsamen Termin über die Verlängerung des Radweges entlang der Duisenburger Straße in Richtung Duisenburg beraten wurde. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme im kommenden Jahr durchgeführt wird.

TOP 10 3 Ausgleichsfläche Brögberner Teiche

Herr Teschke trug vor, dass er gelegentlich ein Gespräch mit dem Regierungspräsidenten, Herrn Theilen, geführt habe. In diesem Zusammenhang ist auch die Anerkennung der Brögberner Teiche als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besprochen worden. Herr Theilen sei erstaunt über die Aussage gewesen, dass eine Anerkennung nicht möglich ist. Er wollte die Angelegenheit prüfen.

TOP 10 4 Absperrung am Mühlenbach

Herr Teschke stellte fest, dass die Absperrung des Fußweges entlang des Mühlenbaches aufgehoben wurde. Der Fußweg wird deshalb von Motorrädern, Geländewagen usw. als Durchgangsstrecke genutzt. Er bat schnellstens um Abhilfe.

TOP 10 5 Kur Teschke

Herr Teschke informierte den Ortsrat, dass er aufgrund einer Kur in der Zeit vom 12.10.1999 bis 02.11.1999 nicht anwesend ist. Die nächste Sitzung ist für den 28.10.1999 geplant.

TOP 10 6 Haus der Musik

Aufgrund der Beratungen des Orsrates in der letzten Sitzung zu dem Vorhaben der Lustigen Musikanten, ein Haus der Musik zu errichten, berichtete Herr Teschke von einem Ortstermin mit einem Akustiker. Es ist hierbei festgestellt worden, dass für Übungsabende weder der Schulungsraum des Sportvereines noch das Heimathaus geeignet sind. Eine Umgestaltung ist nicht nur mit erheblichen Kosten verbunden, sondern aufgrund des Charakters dieser Räumlichkeiten kaum umsetzbar.

Herr Teschke setzte sich für die Errichtung eines eigenen Gebäudes ein, soweit der Verein die Finanzierung sicherstellen kann. Er bedauerte, dass trotz ausdrücklicher Versicherung des Schulamtes die Errichtung des geplanten Gebäudes neben der Skaterbahn nicht möglich ist. Es ist deshalb eine Umplanung erforderlich, die noch zu konkretisieren ist.

Herr Kock bat, bei der Standortauswahl auch ein Grundstück im zukünftigen Gewerbegebiet an der Lenzstraße zu bedenken.

Herr Wiegmann kritisierte das Schulamt, das trotz eindeutiger Vorgaben die Errichtung der Skaterbahn genehmigt und damit das Haus der Musik an dieser Stelle in Frage gestellt hat.

TOP 10 7 Antrag Caritas

Herr Teschke verlas den Antrag, der in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

TOP 10 8 Fahrradständer Duisenburger Straße

Herr Höke gab dem Ortsrat eine Anregung von Herrn Ströer zur Kenntnis, wonach die Zahl der Fahrradständer an der Buswarte Halle an der Duisenburger Straße in Höhe der Ortsverwaltung erweitert werden sollte.

TOP 10 9 Colonat Jaske

Herr Teschke bat das Liegenschaftsamt um Überprüfung des Colonates Jaske. Es sind zum Teil die Fenster und Türen eingeschlagen und es verfällt zunehmend.

TOP 10 10 Kuratorium Heimathaus

Herr Kock erkundigte sich, warum die Sitzungen des Kuratoriums Heimathaus nicht mehr stattfinden. Herr Wiegmann und Herr Schipper wiesen auf die bekannten Probleme hin.

Herr Teschke konnte sich mittelfristig die ausschließliche Übertragung des Heimathauses an den Heimatverein vorstellen, sobald sich für den Musikverein eine andere Lösung abzeichnet.

Nach weiterer Beratung bestand Einvernehmen, die Angelegenheit im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunktes zu beraten.

TOP 10 11 Grünpflege Himbeerenweg

Herr Kock bat die Firma Reholand, die Pflegemaßnahmen im Himbeerenweg zu intensivieren. Es sollten z. B. im kommenden Herbst die Rotdornbäume beschnitten werden.

Herr Teschke stellte in diesem Zusammenhang fest, dass nach seinem Eindruck die Pflegeintensität der Firma Reholand nachgelassen hat.

TOP 10 12 Unebenheiten Fußweg Sandbrinkerheide

Herr Kock bat, die Unebenheiten in einem Fußweg in Höhe der ev. Kirche von der Sandbrinkerheidestraße zur Jasminstraße zu beseitigen.

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 11 1 Radweg Lenzstraße

Herr Moß wies erneut auf die seines Erachtens unübersichtliche Situation des Radweges in Höhe seines Grundstückes hin.

Der Ortsbürgermeister schloss die Sitzung.

Ortsbürgermeister

Protokollführer/in